



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif Hb 2018 – 2022

Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 6. Oktober 2017 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 202 vom 18. Oktober 2017.

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft Fürstentum Liechtenstein am 2. November 2017.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Gegenstand des Tarifs

- 1 Dieser Tarif bezieht sich auf die Aufführung von Musik an Tanz- und Unterhaltungsanlässen ausserhalb des Gastgewerbes.
- 2 Tanzanlässe sind Veranstaltungen, zu denen sich das Publikum einfindet, um zur aufgeführten Musik zu tanzen (z. B. Discoververanstaltungen, Bälle).
- 3 Unterhaltungsanlässe sind andere Veranstaltungen mit Musik, zu denen sich das Publikum einfindet um sich zu vergnügen. Unterhaltungsanlässe sind:
 - a) musikalische Unterhaltungsanlässe.
 - b) sonstige Anlässe, die musikalisch umrahmt werden.

Musikalische Unterhaltungsanlässe im Sinne des vorliegenden Tarifs sind Karaokeveranstaltungen, Technoparaden, Musikerumzüge und andere Unterhaltungsanlässe mit einem spezifisch musikalischen Aspekt, der gegenüber den nicht musikalischen Aspekten des Unterhaltungsanlasses im Vordergrund steht und dem Publikum angekündigt wurde.

Hingegen handelt es sich bei den sonstigen Anlässen, die musikalisch umrahmt werden, um Anlässe, bei denen Musik aufgeführt wird zur Umrahmung diverser Feste, Versammlungen, Modeschauen, Sportanlässe und ähnlicher Anlässe. Die Ankündigung der Musikaufführung und die Musikaufführung selbst spielen bei diesen Anlässen nicht die Hauptrolle.

- 4 Der Tarif bezieht sich ferner auf Konzerte sowie konzertähnliche Darbietungen, Show-Ballett- und Theateraufführungen innerhalb von Tanz- und Unterhaltungsanlässen, deren Gesamtdauer eine Stunde nicht übersteigt.
- 5 Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Tanz- und Unterhaltungsanlässen werden nachstehend «Kunden» genannt.

B. Ausnahmen

- 6 Der Tarif bezieht sich nicht auf
 - andere als die in Ziffer 4 genannten Konzerte, konzertähnlichen Darbietungen, Show-, Ballett- und Theateraufführungen (Gemeinsamer Tarif K)
 - Musikaufführungen im Gastgewerbe (Gemeinsamer Tarif H)
 - Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett (Gemeinsamer Tarif L)
 - Musikaufführungen im Zirkus (Gemeinsamer Tarif Z)
 - Musikaufführungen von kirchlichen Institutionen (Gemeinsamer Tarif C)
 - das Aufnehmen der Musik auf Tonbildträger (Tarife VN und VI)
 - das Aufnehmen der Musik auf Tonträger (Tarife PI und PN), mit Ausnahme der erlaubten Verwendung gemäss Ziffer 10 dieses Tarifes.

Im Zweifelsfall gehen die oben erwähnten Tarife dem GT Hb vor. Hingegen geht der GT Hb dem Gemeinsamen Tarif 3a vor.

- 7 Hinsichtlich der Vorführung von Tonbildträgern bleiben die Urheberrechte anderer Urheber (Regisseure, Drehbuchautoren, etc.) vorbehalten.

- 8 Die Rechte der Hersteller zum Überspielen ihrer Tonträger und Tonbildträger bleiben vorbehalten.

C. Repertoires und Verwendung von Musik bzw. von Ton- und Tonbildträgern

a) Urheberrechte an Musik

- 9 Der Tarif bezieht sich auf die Aufführung von urheberrechtlich geschützten nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend «Musik», wo nichts anderes vermerkt ist).
- 10 Für Aufführungen gemäss diesem Tarif kann der Kunde Musik auf eigene Tonträger aufnehmen. Diese Tonträger dürfen nur an den Veranstaltungen des Kunden verwendet und Dritten nicht überlassen werden.

b) verwandte Schutzrechte

- 11 Der Tarif bezieht sich auf die Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern des Repertoires der SWISSPERFORM.

c) Vorbehalte

- 12 SUISA verfügt nur über Urheberrechte an Musik. Die Rechte anderer Urheber bleiben vorbehalten.
- 13 SWISSPERFORM verfügt nicht über
- die ausschliesslichen Vervielfältigungsrechte der ausübenden Künstler sowie der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern
 - die Aufführungsrechte der Künstler und Hersteller von nicht im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern.

D. Gemeinsamer Tarif

- 14 SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin auch von SWISSPERFORM.

Wird bei einer Veranstaltung ausschliesslich das Repertoire von SWISSPERFORM genutzt, nicht jedoch dasjenige der SUISA, so kann die SWISSPERFORM die ihr zustehende Vergütung selber geltend machen.

E. Vergütung

I. Berechnungsgrundlage

a) Einnahmen

- 15 Einnahmen im Sinne dieses Tarifs sind Einnahmen aus Eintrittspreisen (z. B. aus Billett- oder Abonnementsverkauf) oder sonstigen Entgelten (z. B. aus dem Verkauf von Tanzbänden), durch deren Zahlung die Besucher Zutritt zur Veranstaltung erhalten, sowie aus Werbeeinnahmen, Mitgliederbeiträgen, Subventionen und anderen Zuwendungen, soweit sie Ersatz für Einnahmen aus Eintritten darstellen.

Von den Einnahmen abgezogen werden allfällige im Eintrittspreis inbegriffene Leistungen an die Besucher, die mit den Musikaufführungen in keinem Zusammenhang stehen (z. B. der Gegenwert eines im Eintrittspreis inbegriffenen Getränks).

b) Kosten

- 16 Kosten im Sinne des Tarifs sind Gagen, Reise- und Aufenthaltskosten der Musiker, Sänger, Dirigenten, Disc- und Video-Jockeys, ferner die Kosten der Instrumente, Tonträger, Tonbildträger und Public Address Systems (Verstärker, Lautsprecher etc.) sowie die Saal- oder Raummiete.

Für Anlässe mit musikalischer Umrahmung (vgl. Ziffer 3 b) wird die Saal- oder Raummiete nur zur Hälfte berücksichtigt.

II. Berechnung

- 17 Die Vergütung wird in der Regel in Prozenten der Einnahmen aus Aufführungen von Musik (live oder ab Ton- oder Tonbildträgern) berechnet.
- 18 Die Vergütung wird in Prozenten der Kosten der Musikaufführungen berechnet,
- wenn keine Einnahmen im Sinne dieses Tarifs erzielt werden, oder wenn die Einnahmen aus Musikaufführungen nicht bestimmbar sind
 - wenn diese Einnahmen die Kosten der Aufführungen nicht decken
 - wenn bei Wohltätigkeitsveranstaltungen ein Einnahmenüberschuss Hilfsbedürftigen zugutekommt.
- 19 Die Abrechnung der Anlässe gemäss Ziffer 22 und 24 bleibt vorbehalten.
- 20 Für Anlässe von Vereinen, deren Vereinszweck impliziert, dass Musik bei diesen Anlässen zur Begleitung von Darbietungen der eigenen Vereinsmitglieder verwendet wird, gelten besondere Vergütungen wie in den nachfolgenden Ziffern 21, 22, 23 und 24 dargestellt.

Die so lizenzierten Anlässe müssen überwiegend der Finanzierung des Vereinszwecks dienen. Darüber hinaus muss es sich um Anlässe im Sinne von Ziffer 3 b handeln.

a) Urheberrechte an Musik

21 Grundsatz

Mit Ausnahme der Kleinveranstaltungen gemäss Ziffer 22 wird die Entschädigung als Prozentsatz der Einnahmen (Ziffer 17) oder der Kosten (Ziffer 18) berechnet.

21.1 Der Prozentsatz beträgt 6.5 % für Tanzveranstaltungen und musikalische Unterhaltungsanlässe gemäss Ziffer 3 a.

Er wird reduziert im Verhältnis

Dauer der geschützten Musik : Dauer der gesamten Musik

falls der Kunde der SUIZA innert 30 Tagen die notwendigen Angaben sowie ein vollständiges Verzeichnis gemäss Ziffer 39 einreicht.

21.2 Für Anlässe mit musikalischer Umrahmung gem. Ziffer 3 b beträgt der Prozentsatz 5 %. Sofern es sich um Anlässe gemäss Ziffer 20 handelt, beträgt der Prozentsatz 2.5 % der Gesamteinnahmen, mindestens aber 5 % der Kosten.

22 Kleinveranstaltungen

Für Anlässe in Räumen mit einem Fassungsvermögen von bis zu 400 Personen und mit einem Eintrittspreis oder sonstigen Entgelt von weniger als CHF 17.00 beträgt die Vergütung pauschal pro Tag und Veranstaltung:

	Bis 100 Personen	Bis 250 Personen	Bis 400 Personen
22.1 Tanzanlässe und musikalische Unterhaltungsanlässe	CHF 43.30	CHF 72.15	CHF 101.00
22.2 Anlässe mit musikalischer Umrahmung	CHF 33.30	CHF 55.50	CHF 77.70
Anlässe gem. Ziffer 20	CHF 22.20	CHF 33.30	CHF 44.40

b) Verwandte Schutzrechte

23 Grundsätze

Mit Ausnahme der Kleinveranstaltungen gemäss Ziffer 24 wird die Entschädigung als Prozentsatz der Einnahmen (Ziffer 17) oder der Kosten (Ziffer 18) berechnet.

23.1 Der Prozentsatz beträgt 2.00 % für Tanzveranstaltungen und musikalische Unterhaltungsanlässe gemäss Ziffer 3 a.

Hingegen beträgt der Prozentsatz 4.50 % für Discoververanstaltungen und Technoparaden, bei denen zur Aufführung der Musik ausschliesslich Ton- und Tonbildträger verwendet werden und keine Künstler auftreten, welche während dieser Aufführung Musik live gegen ein marktübliches Entgelt darbieten und deren Darbietung in der Werbung und Ankündigung als Programmpunkt der Veranstaltung dargestellt wird.

Als Discoververanstaltungen im Sinne dieses Tarifes gelten Veranstaltungen in Lokalitäten oder im Freien, bei denen die Tanzmusik in der Regel von einem DJ ab Tonträger aufgeführt wird und Platz zum Tanzen zur Verfügung steht. Unter diesen Begriff fallen auch Dance Parties und Tanzveranstaltungen, die vom Kunden als Drittveranstalter in sogenannten Clubs durchgeführt werden.

Der Prozentsatz wird reduziert im Verhältnis

Dauer der geschützten und im Handel erhältlichen Ton- bzw. Tonbildträger : Dauer der gesamten Musik

falls der Kunde der SUISA innert 30 Tagen die notwendigen Angaben sowie ein vollständiges Verzeichnis gemäss Ziffer 39 einreicht.

23.2 Für Anlässe mit musikalischer Umrahmung gem. Ziffer 3 b beträgt der Prozentsatz 1.5 %.

Sofern es sich um Anlässe gemäss Ziffer 20 handelt, beträgt der Prozentsatz bei Verwendung von Ton- und Tonbildträgern:

- bei allen Teilen der Veranstaltung 0.8 % der Gesamteinnahmen,
- nur bei einzelnen Teilen 0.4 % der Gesamteinnahmen,

23.3 Pausenmusik

Mit Ausnahme der Kleinveranstaltungen gemäss Ziffer 24 beträgt die Vergütung bei der Verwendung von Ton- oder Tonbildträgern nur während der Pausen, pauschal 0.2 %, mindestens jedoch CHF 16.65.

24 Kleinveranstaltungen

Für Anlässe in Räumen mit einem Fassungsvermögen von bis zu 400 Personen und mit einem Eintrittspreis oder sonstigen Entgelt von weniger als CHF 17.00 beträgt die Vergütung pauschal pro Tag und Veranstaltung:

	Bis 100 Personen	Bis 250 Personen	Bis 400 Personen
24.1 Tanzanlässe und musikalische Unterhaltungsanlässe	CHF 22.15	CHF 29.50	CHF 36.90
24.2 Anlässe mit musikalischer Umrahmung	CHF 16.65	CHF 22.20	CHF 27.75
Anlässe gem. Ziffer 20	CHF 11.10	CHF 16.65	CHF 22.20

24.3 Für Discoververanstaltungen entsprechend der Definition in Ziffer 23.1, bei denen zur Aufführung der Musik ausschliesslich Ton- und Tonbildträger verwendet werden und keine Künstler auftreten, welche während dieser Aufführung Musik live gegen ein marktübliches Entgelt darbieten und deren Darbietung in der Werbung und Ankündigung als Programmpunkt der Veranstaltung dargestellt wird, wird die Vergütung in Ziffer 24.1 verdoppelt.

c) Mindestentschädigung

- 25 Die Mindestentschädigungen für Veranstaltungen mit mehr als 400 Personen oder einem Eintrittspreis oder sonstigen Entgelt ab CHF 17.00 beträgt pro Tag und Veranstaltung:
- 25.1 bei Tanzanlässen und musikalischen Unterhaltungsanlässen
- | | |
|------------------------------|------------|
| - für Urheberrechte | CHF 101.00 |
| - für verwandte Schutzrechte | CHF 36.90 |
- 25.2 bei Anlässen mit musikalischer Umrahmung
- | | |
|------------------------------|-----------|
| - für Urheberrechte | CHF 77.70 |
| - für verwandte Schutzrechte | CHF 27.75 |

F. Gemeinsame Bestimmungen**a) Steuern**

- 26 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2017: Normalsatz 8 % / reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

b) Ermässigung

- 27 Kunden, die für alle ihre Veranstaltungen gemäss diesem Tarif mit der SUIZA einen Vertrag schliessen und die vertraglichen Bestimmungen einhalten, haben Anspruch auf eine Ermässigung von 10 %.
- 28 Kunden, die einen Vertrag gemäss Ziffer 27 abgeschlossen haben, erhalten eine zusätzliche Ermässigung von 5 %, wenn sie mehr als 10 Anlässe pro Kalenderjahr durchführen; es wird auf die Anzahl der im Vorjahr durchgeführten Veranstaltungen abgestellt.
- 29 Gesamtschweizerische Verbände, die für alle ihre Mitglieder einen Vertrag gemäss diesem Tarif abschliessen, und welche die Vergütungen für ihre Mitglieder gesamthaft an die SUIZA überweisen, haben Anspruch auf eine weitere Ermässigung von 20 %, wenn sie die Bestimmungen des Vertrags und des Tarifs einhalten.
- 30 Sofern kein gesamtschweizerischer Verband existiert, der einen Vertrag gemäss Ziffer 29 abgeschlossen hat, haben andere Verbände, die für alle ihre Mitglieder einen Vertrag gemäss diesem Tarif abschliessen, und welche die Vergütungen für ihre Mitglieder gesamthaft an die SUIZA überweisen, Anspruch auf eine weitere Ermässigung von 10 %, wenn sie die Bestimmungen des Vertrags und des Tarifs einhalten.
- 31 Gesamtschweizerische Jugendverbände zur Förderung des Interesses der Jugend an Brauchtum, Kultur und Gemeinschaft haben Anspruch auf eine weitere Ermässigung von 10 %, wenn sie für alle ihre Mitglieder einen Vertrag gemäss diesem Tarif abschliessen, die Bestimmungen des Vertrages und des Tarifs einhalten und die Vergütungen für ihre Mitglieder gesamthaft an die SUIZA überweisen.

c) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 32 Die Vergütung wird verdoppelt
- wenn Musik ohne Erlaubnis der SUIISA verwendet wird
 - wenn der Kunde keine, unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert, um sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.
- 33 Vorbehalten bleibt eine darüber hinausgehende Schadenersatzforderung.
- Vorbehalten bleibt ferner die Festsetzung des Schadenersatzes durch den Richter.

G. Abrechnung

- 34 Der Kunde gibt der SUIISA alle zur Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach der Veranstaltung oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen bekannt.
- 35 Die SUIISA kann zur Prüfung Belege oder Einsicht in die Bücher des Kunden verlangen.
- 36 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUIISA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

H. Zahlungen

- 37 Die Vergütungen sind zu den in der Bewilligung genannten Terminen zu bezahlen. Andere Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 38 Die SUIISA kann Akontozahlungen verlangen. Ferner kann sie von Kunden, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, Sicherheiten verlangen.

I. Verzeichnisse der verwendeten Musik und der verwendeten Ton- und Tonbildträger

- 39 Die Kunden übergeben der SUIISA innert 30 Tagen nach der Veranstaltung (oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen) Verzeichnisse der verwendeten Musik mit Angaben über:

Titel
Komponisten

bei der Verwendung von Tonträgern zusätzlich:

- Name des Interpreten
- Label- und Katalog-Nummer

bei der Verwendung von Tonbildträgern:

- Originaltitel
- Name und Adresse des Produzenten oder Eigentümers
- Label und Katalog-Nummer

40 Die SUIA verzichtet auf diese Verzeichnisse bei Veranstaltungen in Räumen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 400 Personen.

Sie verzichtet ferner auf diese Verzeichnisse, wenn Orchester oder Disc-Jockeys auftreten, welche der SUIA ihr Repertoire in glaubwürdiger Weise direkt melden.

41 Werden die Verzeichnisse auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, kann die SUIA eine zusätzliche Vergütung von CHF 40.00 pro Anlass verlangen. Sie wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

42 Der Kunde ist verpflichtet, die Installation eines elektronischen Systems zur Erkennung der aufgeführten Musik zuzulassen, das SUIA auf ihre Kosten zum Zweck der Verteilung der Einnahmen installieren lässt.

J. Gültigkeitsdauer

43 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 gültig.

44 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

45 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Dezember 2027, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.

46 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.